

Nr.: 034-XVI./2020

■ Dezernat	I - Finanzen, Zentrales Management & Bildung	30.01.2020
■ Fachbereich		
■ Verfasser/-in	Willi, Alexander	
■ Telefon	07621 410-1000	

Beratungsfolge	Status	Datum
Verwaltungsausschuss	öffentlich	04.03.2020
Kreistag	öffentlich	11.03.2020

Tagesordnungspunkt

Antrag der AfD-Kreistagsfraktion zum Erlass eines 5G-Moratoriums für den Landkreis Lörrach

Beschlussvorschlag

Der Antrag wird abgelehnt.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	I	Finanzen & Zentrales Management
Produktgruppe	11.24	Gebäudemanagement
Produkt(e)	11.24.02	Facility Management

Wirkungsziel /
beabsichtigte Wirkung
(Was soll erreicht werden?)

Leistungsziel /
angestrebtes Ergebnis
(Was müssen wir dafür tun?)

Zielerreichungskriterium
(Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):

■ **Klimarelevanz:** positiv neutral negativ

■ **Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** nein ja,

im Ergebnishaushalt

Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
€	€		

im Finanzhaushalt

Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
€	€	€	

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2019	2020	2021	2022	ab 2023
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2019	2020	2021	2022	ab 2023
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Mit dem in der Anlage beigefügten Antrag schlägt die AfD-Kreistagsfraktion eine Beschlussfassung dahingehend vor, dass der Landkreis Lörrach bis auf Weiteres keine 5G-Mobilfunktechnologie auf landkreiseigenen Liegenschaften zulässt.

Technischer Hintergrund

„5G“ ist für sich genommen kein neues Mobilfunknetz, sondern eine Weiterentwicklung auf Basis der Netzstrukturen der existierenden Netze, insbesondere des „Longterm Evolution“-Netzes (LTE bzw. 4G). Zunächst kommen auch bei 5G Frequenzen aus dem für LTE geeigneten Frequenzbereich zum Einsatz.

Ein 5G-Ausbau findet im Landkreis derzeit nicht statt. Die von der Bundesnetzagentur im vergangenen Jahr versteigerten Lizenzen beinhalten Auflagen zur flächendeckenden 4G-Versorgung. In der Tat weist die Versorgung im Landkreis Lörrach bei den bereits im Einsatz befindlichen Techniken 3G und 4G bei allen drei am Markt tätigen Netzbetreibern erhebliche Lücken auf und liegt deutlich hinter dem Versorgungsniveau großer Ballungsräume zurück.

Rechtlicher Hintergrund

Unabhängig von der Anwendbarkeit des Baurechts, insbesondere einer Baugenehmigungspflicht, müssen ortsfeste Sendeanlagen den Bestimmungen der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) entsprechen. Die 26. BImSchV enthält Grenzwerte für die elektrische Feldstärke bzw. magnetische Flussdichte anhängig vom Frequenzband der Anlagen. Für einen bestimmten Standort benötigt der Betreiber von der Bundesnetzagentur eine Standortbescheinigung. Um diese zu erhalten, muss der Betreiber Betriebsdaten (Sendeleistung, Senderrichtung etc.) vorlegen. Die Bundesnetzagentur prüft die Einhaltung der jeweiligen Grenzwerte und legt regelmäßig Sicherheitsabstände in Bezug auf Aufenthaltsbereiche von Personen in der Umgebung fest. Werden nach der Errichtung von Sendeanlagen Beschwerden erhoben, verfügt die Landes-Umweltverwaltung über Messtechnik, um die tatsächlichen Werte zu überprüfen.

Bewertung gesundheitlicher Risiken

An der Bewertung der gesundheitlichen Risiken und der Ableitung von Grenzwerten sind unterschiedliche Gremien und Organisationen beteiligt, darunter die Weltgesundheitsorganisation (WHO), die internationale Krebsforschungsagentur (IARC), die Internationale Kommission zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung (ICNIRP), die Strahlenschutzkommission der Bundesregierung (SSK) und das wissenschaftliche Gremium der EU über Gesundheits-, Umwelt- und neu auftretende Risiken (SCHEER). Die Grenzwerte nach der 26. BImSchV stützen sich auf Empfehlungen der ICNIRP und der SSK.

Fazit

Zum Schutz vor möglicherweise nicht gänzlich ausschließbaren Risiken, die durch elektromagnetische Felder ausgelöst werden, stehen unmittelbare Vorsorgemaßnahmen im Vordergrund, also das Verhalten des einzelnen (Handynutzung insgesamt, schnurlose Telefonie, WLAN usw.). Der 5G-Ausbau unter Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte spielt hier dagegen eine deutlich nachrangige Rolle. Die zuständigen Netzbetreiber sowie Bund, Länder und Kommunen befinden sich derzeit in der Findungsphase bezüglich der Rollenverteilung. Dabei könnte der kommunalen Ebene sogar eine steuernde Funktion für den Netzausbau zukommen, die dazu

beiträgt, dass eine flächendeckende und zeitgemäße Mobilfunkversorgung bei gleichzeitig möglichst wenigen Funkstandorten gewährleistet wird. Auf eine solche – im Gesamtergebnis positiven – Einwirkungsmöglichkeit würde der Landkreis mit dem vorgeschlagenen Moratorium von vornherein verzichten. Daher wird von der beantragten Beschlussfassung abgeraten.

Marion Dammann
Landrätin

Alexander Willi
Dezernent I

- Anlage
 - Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 02.12.2019